

Gebührenreglement mit Gebührentarif (Verordnung)

gültig seit 1. Januar 2021

Änderungen:

- vom 23. November 2025

Inhaltsverzeichnis

	Art.	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	1	2
2. Bemessung	2 – 5	2 – 3
3. Gebührentschuldner/in	6	3
4. Erhebung	7 – 14	3 – 4
5. Gebührenbereiche	15 – 19^e	4 – 6
5.1 Raumbenützung, Kasualien	15	4
5.2 Dateneinsicht, Rodelauskünfte	16	4
5.3 Verschiedene Aufwand- und Pauschalgebühren	17 – 19	5
5.4 Ferienbetreuung	19 ^a – 19 ^b	5
5.5 Kirchliche Unterweisung KUW	19 ^c – 19 ^d	5 - 6
5.6 Kirchliche Angebote	19 ^e	6
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen	20 – 22	6 - 8
Gebührentarif (Verordnung)		9

Gebührenreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1

- ¹ Die Kirchgemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefonatzen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.
- ³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2

- ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
- ² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
- ³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

- ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
- ² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

- ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- ² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
- für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
 - für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5

¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKIP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

3. Gebührenschuldner/in

Schuldner/in

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann die Geschäftsleitung (Variante: die Fachkommission Verwaltung) auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8

¹ Die Kirchgemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Kirchgemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.¹

³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Kirchgemeinde die geschuldeten Gebühren und Auslagen.²

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Kirchgemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.³

Kostenvorschuss

Art. 9

Die Kirchgemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

¹ Fassung vom 23.11.2025

² Fassung vom 23.11.2025

³ Fassung vom 23.11.2025

<i>Benachrichtigung</i>	Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen. ⁴
<i>Fälligkeit</i>	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
<i>Zahlungsfrist</i>	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
<i>Verzugszins</i>	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
<i>Verjährung</i>	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann. ⁵

5. Gebührenbereiche

5.1 Raumbenützung, Kasualien

<i>Grundsatz</i>	Art. 15 ¹ Der Kirchgemeinderat erlässt gestützt auf Art. 19 Abs. 5 des Organisationsreglements eine Verordnung für die Benutzung der kirchlichen Anlagen.
	² Die Gebühren für Trauungen und Bestattungen sind ebenfalls in dieser Verordnung geregelt.

5.2 Dateneinsicht, Rodelauskünfte

<i>Datenschutz</i>	Art. 16 ¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz.	gebührenfrei
--------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

⁴ Fassung vom 23.11.2025

⁵ Fassung vom 23.11.2025

² Rodelauskünfte Aufwandgebühr I

5.3 Verschiedene Aufwand- und Pauschalgebühren⁶

Nachschrägen	Art. 17 Nachschrägen im Kirchgemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften.	Aufwandgebühr I
Sekretariatsarbeiten	Art. 18 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private.	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	Art. 19 Mahngebühr Verfügung	Kanzleigebühr Aufwandgebühr II

5.4 Ferienbetreuung⁷

<i>Leistungsvertrag</i>	Art. 19^a
	¹ Für die Nutzung des Ferienbetreuungsangebots im Rahmen eines Leistungsvertrags mit der Einwohnergemeinde gelten deren Rechtsgrundlagen und Tarife zur Bemessung von Gebühren.
<i>Angebot Kirchgemeinde</i>	Art. 19^b
	¹ Für die Nutzung des Ferienbetreuungsangebots durch Kinder, die nicht unter einen Leistungsvertrag mit der Einwohnergemeinde fallen, entrichten die Eltern im Voraus maximal kostendeckende Gebühren.

5.5 Kirchliche Unterweisung KUW⁸

Grundsatz Mitglieder	Art. 19^c ¹ Für Kinder, von denen wenigstens ein Elternteil Mitglied der reformierten Landeskirche ist und in der Kirchgemeinde Steffisburg Wohnsitz hat, ist die kirchliche Unterweisung kostenlos. ² Vorbehalten sind maximal kostendeckende Beiträge für Lager und Exkursionen.
Grundsatz Nichtmitglieder	Art. 19^d

⁶ Fassung vom 25.11.2025

⁷ Eingefügt 25.11.2025

⁸ Eingefügt 25.11.2025

¹ Die Kirchgemeinde kann für Kinder, von denen kein Elternteil Mitglied der reformierten Landeskirche mit Wohnsitz in der Kirchgemeinde Steffisburg ist, maximal kostendeckende Gebühren für den Besuch der kirchlichen Unterweisung sowie für Lager und Exkursionen erheben.

² Der Kirchgemeinderat setzt die Gebühren in der Unterrichtsordnung fest.

5.6 Kirchliche Angebote⁹

Art. 19^e

Grundsatz

¹ Die Kirchgemeinde kann für ihre Angebote Gebühren sowie Auslagenersatz für Sachaufwand und Leistungen Dritter erheben.

² Die Gebühren und der Auslagenersatz können für Mitglieder und Nichtmitglieder der Reformierten Kirchgemeinde Steffisburg unterschiedlich festgelegt werden.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 20

¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Kirchgemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühren pro Stunde.

² Der Kirchgemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.), -gemeindeeigene Spesenentschädigungen sowie die Gebühren nach Art. 19^b im Gebührentarif fest. Er kann den Gebührentarif mit weiteren Gebühren nach Art. 15 bis 19b und 19e ergänzen.¹⁰

³ Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

Art. 21

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 22

¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.

⁹ Eingefügt 25.11.2025

¹⁰ Fassung vom 25.11.2025

Die Versammlung vom 26. November 2020 nahm dieses Reglement an.

Kirchgemeinde Steffisburg

sig. Marco Palazzi
Präsident

sig. Martin Frei
Sekretär

Auflagezeugnis

Dieses Reglement der reformierten Kirchgemeinde Steffisburg wurde 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 26. November 2020 in der Verwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Thuner Amtsanzeigen publiziert.

Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Steffisburg, 27. November 2020

sig. Jürg Mollet
Co-Geschäftsleiter

Die Teilrevision (Art. 8, 10, 14, 19a-19e, Ziffer 5.3) ist an der Kirchgemeindeversammlung vom 23. November 2025 genehmigt worden und tritt unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden per 1. Dezember 2025 in Kraft.

Kirchgemeinde Steffisburg

Edgar Strahm
Kirchgemeindevizepräsident

Martin Frei
Sekretär

Auflagezeugnis

Dieses Reglement der Reformierten Kirchgemeinde Steffisburg wurde 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 23. November 2025 in der Verwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Steffisburg, 29. Dezember 2025

Annelies Tschanz
Co-Geschäftsleiterin

Gebührentarif (Verordnung)

Gestützt auf Art. 20 des Gebührenreglements der Kirchgemeinde Steffisburg vom 26. November 2020 erlässt der Kirchgemeinderat folgenden Gebührentarif:

Aufwandgebühren

Aufwandgebühr I	CHF	50.00	pro Stunde
Aufwandgebühr II	CHF	80.00	pro Stunde

Kanzleigebühren

Pauschalgebühr	CHF	20.00	
Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	CHF	1.00	pro Seite

Ferienbetreuung (Art. 19^b)¹¹

Subventionierte Betreuungsplätze:

Elterngebühr Betreuung	CHF	30.00	pro Tag/Kind
Elterngebühr Verpflegung	CHF	10.00	pro Tag/Kind

Diese Ansätze gelten auch für die Teilnehmenden an den Herbstplauschtagen (1 Woche)

Nicht subventionierte Betreuungsplätze

(Kinder mit Wohnsitz Steffisburg oder Fahrni sowie Kinder von Angestellten der Kirchgemeinde):

Elterngebühr Betreuung	CHF	40.00	pro Tag/Kind
Elterngebühr Verpflegung	CHF	10.00	pro Tag/Kind

Nicht subventionierte Betreuungsplätze (Wohnsitz nicht in Steffisburg oder Fahrni):

Elterngebühr Betreuung	CHF	100.00	pro Tag/Kind
Elterngebühr Verpflegung	CHF	10.00	pro Tag/Kind

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

¹¹ Eingefügt 22.10.2025

Der Kirchgemeinderat hat die Änderungen des Gebührentarifs an seiner Sitzung vom 22. Oktober 2025 unter Vorbehalt der Genehmigung der Teilrevision des Gebührenreglements genehmigt. Sie tritt mit der Publikation im Thuner Amtsanzeiger vom 24. Dezember 2025 in Kraft.

Kirchgemeinderat Steffisburg

Barbara Anken Schweizer
Präsidentin

Martin Frei
Co-Geschäftsleiter Zentrale Dienste